

**ITALIEN: ÄNDERUNG DER STEUERGESETZGEBUNG FÜR ITALIENISCHE BETRIEBSSTÄTTEN AUSLÄNDISCHER SUBJEKTE**

Der Entwurf der sog. Gesetzesverordnung zur „Internationalisierung“ sieht für italienische Betriebsstätten ausländischer Subjekte beträchtliche Änderungen vor. Abgeändert werden die Artikel 151 bis 154 des Einkommenssteuergesetzes (TUIR), wobei das Prinzip der „Attraktivkraft der Betriebsstätte“ aller in Italien erworbenen Erträge abgeschafft wird, da dieses den Vorgaben der OSZE und verschiedener Doppelbesteuerungsabkommen widerspricht. Die Änderungen führen die Verpflichtung ein, einen Jahresabschluss der italienischen Betriebsstätte nach italienischen Buchhaltungsprinzipien zu verfassen. Die ausländischen Subjekte müssen deshalb vorbereitet sein, einen italienischen Jahresabschluss nach italienischen Vorschriften und Prinzipien zu verfassen. Bestätigt wird das Prinzip der OSZE der Betriebsstätte als gegenüber dem Mutterhaus unabhängige „functionally separate entity“ auf dem Markt. Der Ertrag und das Dotationskapital werden demnach die sein, die sich aus der tatsächlichen funktionellen Analyse ergeben, aus den ausgeübten Funktionen, den übernommenen Risiken und den eingesetzten Gütern. Die Kosten und Erträge gegenüber dem Mutterhaus werden nach Art. 110, Abs. 7 des TUIR bestimmt, das heißt auf der Grundlage des „normalen Werts – nach Par. 9 des TUIR –“ der abgegebenen Güter, der geleisteten Dienste und der empfangenen Güter und Dienstleistungen. Die Anwendung des Begriffs der „functionally separate entity“ gilt dann auch für IRAP Steuer.t.



M. Rubini

STUDIO RUBINI & PARTNERS Dott. Marco Rubini | [studiorubini@studiorubini.it](mailto:studiorubini@studiorubini.it)  
Associazione professionale tra dottori commercialisti

SEITE  
**15****STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN****ITALIEN: DAS OBERSTE GERICHT BESTÄTIGT DIE VERWENDBARKEIT DER "FALCIANI-LISTE"**

Mit den Erlässen Nr. 8605 und 8606 vom 03/05/2015 hat das Kassationsgericht bestätigt, dass die „Lista Falciani“ zum Nachweis von Steuerhinterziehung verwendet werden kann. Es handelt es sich um eine Aufstellung von nicht in der Schweiz ansässigen Kontoinhabern, die von Herrn Hervé Falciani, damaliger Angestellter der Bank HSBC Genf, angefertigt wurde, wobei er illegal die Daten des Kreditinstituts unterschlagen hat. Die Liste wurde den französischen Behörden ausgeliefert, die diese wiederum an Italien weitergeleitet haben. In Frankreich wurde die Verwendung der Liste untersagt, da sie illegal erworben wurde. In diesem Sinn hatten sich auch verschiedene italienische Finanzgerichtshöfe ausgesprochen. Mit den obigen Erlässen hat das Kassationsgericht nun die Verwendbarkeit der Daten ermöglicht, und zwar aufgrund der Tatsache, dass der italienische Fiskus die Liste ganz legal von den französischen Behörden übernommen hat und durch Übernahme der Liste infolge eines Verfahrens der internationalen Kooperation nicht verpflichtet ist, zu überprüfen, ob die ursprüngliche Aneignung der Liste rechtmäßig erfolgte. Auch wenn es nachvollziehbar ist, dass der italienische Fiskus keine Verpflichtung hatte, die Informationsquelle der französischen Behörden zu überprüfen, ist zu bedenken, dass deren Unrechtmäßigkeit zum Zeitpunkt der Übernahme der Liste bereits allgemein bekannt war – Tatsache ist, dass die Liste zu strafrechtlichen Zwecken in Italien weiterhin nicht verwendet werden darf.



M. Petrucci



PG&amp;Partners

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |  
[marco.petrucci@pgpartners.it](mailto:marco.petrucci@pgpartners.it)